



RECHTE UND PFLICHTEN BEI PRÜFUNGEN Hinweise für Studierende

Aus Prüfungsordnungen lassen sich sowohl Rechte als auch (Mitwirkungs-) Pflichten für Studierende herleiten. Die Rechte lassen sich aber oft nur dann durchsetzen, wenn man die eigene Prüfungsordnung kennt und die eigenen Pflichten auch wahrgenommen hat. Es ist daher ratsam, sich rechtzeitig mit den Inhalten einer Prüfungsordnung vertraut zu machen und sie genau zu lesen.

→ Habe ich ein Recht auf Prüfung?

Ja. Wer die rechtsgültigen Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung erfüllt, hat ein Recht, geprüft zu werden, wenn dem keine schwerwiegenden Gründe (z. B. Täuschungsversuch) entgegenstehen. Mit der Zulassung zur Prüfung besteht auch ein grundsätzlicher **Anspruch** auf Durchführung (bzw. im Falle einer Unterbrechung auf Fortsetzung) des Prüfungsverfahrens.

→ Was sind meine Pflichten als Prüfling?

Zu den Pflichten des Prüflings gehört es, sich mit der Prüfungsordnung vertraut zu machen. Daraus ergeben sich weitere **Mitwirkungspflichten**:

Beispielsweise die **Einhaltung von Fristen** (Anmeldung, rechtzeitige Abgabe der Arbeit, etc.), die **Unterlassung von Störungen und Täuschungsversuchen** während der Prüfung, der **Hinweis auf eigene Prüfungsunfähigkeit** oder chronische **Erkrankungen**.

Außerdem gehört es zu den Mitwirkungspflichten des Prüflings, bei offensichtlichen Mängeln während der Prüfung auf ein fehlerfreies Prüfungsverfahren hinzuwirken. Dazu stehen dem Prüfling die Möglichkeiten des Hinweises, der Rüge und – als letztes Mittel – der Rücktrittserklärung zur Verfügung. Diese müssen bei Mängeln unverzüglich beim Prüfer bzw. dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Es geht also nicht, eine Störung – etwa aus taktischen Erwägungen – zunächst stillschweigend hinzunehmen und erst nach der Bewertung zu rügen, weil die Note schlecht ausgefallen ist.

Hinweis und **Rüge** sollten klar und eindeutig den festgestellten Mangel aufzeigen. Mögliche offensichtliche Mängel können sein: Mängel an Raum/Arbeitsplatz (z. B. zu kleiner Tisch, schlechte Beleuchtung/Belüftung, Wärme, Kälte, Gerüche), Störungen (z. B. durch Baulärm), Zweifel an der Prüfungsfähigkeit der Prüfer (z. B. Befangenheit, Erkrankung).

→ Muss ich zur Prüfung erscheinen?

Ja. Versäumt man die Prüfung ohne wichtigen Grund, gilt diese gemäß der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das betrifft z. B. auch die zu späte Abgabe schriftlicher Arbeiten. Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt – z. B. eine Erkrankung – haben Studierende das Recht, von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten.

→ Was sind meine Rechte als Prüfling?

Die Rechte des Prüflings ergeben sich aus seinen Pflichten: So haben Studierende ein **Recht auf Information**, die Prüfungsämter bzw. Prüfer damit bestimmte Fürsorge- und Hinweispflichten. Allerdings muss sich der Prüfling selbst um ihm zugängliche Informationen kümmern (z. B. gilt eine korrekt veröffentlichte Prüfungsordnung als allgemein bekannt).


Zu den Fürsorge- und Hinweispflichten der Prüfungsämter gehört beispielsweise die rechtzeitige Bekanntgabe der notwendigen Fristen und Voraussetzungen für die Prüfung (z. B. Prüfungsort und -zeit, erlaubte Hilfsmittel, etc.). Gewährleistet sein muss auch, dass der Prüfungsstoff hinreichend bestimmt

und geeignet ist, die Prüfungsaufgaben klar und eindeutig gestellt werden und die Prüfungsräume geeignet sind (z. B. kein Lärm, Schutz vor Kälte/Wärme, ausreichende Beleuchtung, keine starken Gerüche). Der Prüfer muss während der Prüfung prüfungsfähig sein (fachlich qualifiziert, nicht befangen, fair, sachlich, gesund).

Der Prüfling hat bei Mängeln die Möglichkeit, auf Missstände hinzuweisen, sie zu rügen oder ggf. von der Prüfung zurückzutreten. Das Prüfungsamt/der Prüfungsausschuss/der Prüfer müssen bei etwaigen Mängeln für Abhilfe sorgen (z. B. bessere Belüftung, Raumwechsel, andere geeignete Ausgleichsmaßnahmen wie Verlängerung der Prüfungszeit) und offensichtliche Fehler berichtigen (z. B. Fehlerbeseitigung, Neubewertung oder Wiederholung der Prüfung).

→ Kann ich von einer Prüfung zurücktreten?

Ja. Studierende haben das Recht, aus einem wichtigen Grund von einer Prüfung zurückzutreten. Der Rücktritt muss gemäß der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **unverzüglich** schriftlich angezeigt und durch die **Angabe der Gründe** glaubhaft gemacht werden.

▶ **siehe auch:**  **Rücktritt von Prüfungsleistungen**

→ Gibt es Erleichterungen bei Erkrankung, Behinderung oder für Eltern?

Ja. Gemäß der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master kann es Studierenden gestattet werden, Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen („**Nachteilsausgleich**“). Diese Möglichkeit besteht bei einer schweren oder chronischen **Erkrankung** oder **Behinderung**, bei der **Pflege** von betreuungs- bzw. pflegebedürftigen Kindern oder Angehörigen sowie bei **Mutterschutz** oder **Elternzeit**.

Darüber hinaus können die Fachprüfungsordnungen für Studierende in besonderen Lebenssituationen (z. B. Studierende mit Kind) für Auslandsaufenthalte, Praktika oder vergleichbare Veranstaltungen alternative Formen zur Erbringung der Leistung vorsehen. Bei Erkrankungen oder anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin einer Prüfung nicht zu vertreten hat, ist es außerdem möglich, die Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit zu verlängern. Den Zeitraum der Verlängerung regeln die einzelnen Fachprüfungsordnungen (max. die Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit).

Betroffene müssen in jedem Falle glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, die geforderten Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu erbringen. Dazu kann vom Prüfungsausschuss z. B. ein ärztliches Attest angefordert werden. Wichtig ist, dass der entsprechende Antrag **frühzeitig** (spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung) beim Prüfungsausschuss gestellt wird.

▶ Der **Antrag zum Nachteilsausgleich** (gilt auch z. B. bei Elternzeit, Mutterschutz und Pflege von Angehörigen) kann auf den Internetseiten „Studium und Behinderung“ heruntergeladen werden: <http://www.uni-kassel.de/themen/studium-und-behinderung.html>

▶ Informationen zur **Vereinbarkeit von Familie und Studium** gibt es beim Frauen- und Gleichstellungsbüro: <http://www.uni-kassel.de/intranet/themen/gleichstellung-u-vereinbarkeit/familiengerechte-hochschule/studieren-mit-kind.html>

→ Kann ich meine Prüfungsakten einsehen?

Ja. Gemäß der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master sollen die Fachbereiche die Möglichkeit schaffen, Studierenden aus **didaktischen Gründen** **Einsicht in die Prüfungsunterlagen** zu ermöglichen (z. B. Klausureinsicht, Nachbesprechungen von Prüfungen). In der Regel ist das Anfertigen von Kopien, Abschriften oder Fotos hierbei nicht zulässig.

▶ Bitte informieren Sie sich über die Möglichkeiten der Einsicht in die Prüfungsunterlagen aus didaktischen Gründen direkt bei Ihrem **Fachbereich**.

Darüber hinaus hat jeder Prüfling ein **formelles Recht auf Akteneinsicht**. Gemäß der AB Bachelor/Master können Studierende nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für den Zeitraum eines Jahres beim **Prüfungsausschuss** Einsicht in die Prüfungsakten **beantragen**. Dies bezieht sich auch auf jede einzelne Modulprüfung. Der Prüfungsausschuss muss innerhalb eines Monats nach Antragsstellung die Akteneinsicht ermöglichen, Zeitpunkt und Ort werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bei der formellen Akteneinsicht dürfen Notizen, Abschriften, Fotografien und Kopien gemacht werden (Kopien können kostenpflichtig sei), allerdings dürfen diese nicht weitergegeben werden – außer z. B. an den Anwalt im Rahmen eines Widerspruchs oder Gerichtsverfahrens.

→ Was passiert mit meinen Anträgen?

Der Prüfungsausschuss muss sich mit Hinweis, Rüge, Rücktritt, Antrag auf Nachteilsausgleich oder Antrag auf Akteneinsicht auseinandersetzen und – soweit die Bedingungen erfüllt sind – entsprechend reagieren: Abhilfe schaffen (Hinweis, Rüge), den Rücktritt genehmigen, einen entsprechenden Nachteilsausgleich schaffen oder Akteneinsicht gewähren.

Wird auf einen Hinweis oder eine Rüge nicht eingegangen, kann der Prüfling – wenn die Bedingungen dazu erfüllt sind – von der Prüfung zurücktreten oder den Rechtsweg einschreiten. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsausschuss ein Rücktrittsgesuch oder einen Antrag auf Nachteilsausgleich oder Akteneinsicht verweigert. Bei einer Unterbrechung einer Prüfung – z. B. durch Rücktritt – besteht mit dem Recht auf Prüfung auch ein Recht darauf, das begonnene Prüfungsverfahren fortzusetzen. Bereits bestandene Teile der Prüfung müssen in der Regel nicht wiederholt werden.

▶ **siehe auch:**  **Einwände gegen Prüfungen**

▶ **Bitte beachten Sie:** Diese Handreichung dient der Information und Orientierung bei prüfungsrechtlichen Fragen. Rechtlich bindend sind nur die jeweils geltenden Regelungen in den Fachprüfungsordnungen und Allgemeinen Bestimmungen, die im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht sind. Bitte wenden Sie sich bei Fragen rund um das Thema Prüfungen an das zuständige Prüfungsamt bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss.